Naumburger Karnevalsgesellschaft 1934 e.V.

Anmeldung zum Rosenmontagsfestzug

Bitte vollständig ausfüllen und nur diese Anmeldeseite abgeben.

1. Kontaktdaten

Veranstaltungsjahr	*Jahr des Rosenmontagsfestzugs*
Gruppe/Verein	*Name der teilnehmenden Gruppe oder des Vereins*
Verantwortliche Person	*Vor- und Nachname*
Anschrift	*Straße, Hausnummer, PLZ und Ort*
Telefon/Mobil	*Rufnummer für Rückfragen*
Thema/Motto	*Bezeichnung des Zugthemas*
Personenanzahl	*Gesamtzahl der teilnehmenden Personen*

2. Angaben zur Fahrerin/zum Fahrer

Name	*Vor- und Nachname der Fahrerin oder des Fahrers*
Mobilnummer	*Während der Veranstaltung erreichbare Mobilnummer*

3. Art der Teilnahme

☐ **Wagen / Motivwagen** ☐ mit Musik ☐ ohne Musik Gesamtlänge einschließlich Zugmaschine: _____ m Bauort/Anschrift: _____	☐ **Fußgruppe** ☐ mit Musik ☐ ohne Musik Sonstiges, z. B. kleiner Schlepper: _____

Hinweis: Zur Kategorie „Wagen“ gehören auch Anhänger mit einer Ladefläche von mehr als 3 m Länge.

4. Erklärung der teilnehmenden Gruppe

Mit der Anmeldung bestätigen wir, dass wir:

- Alkohol ausschließlich unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes (JSchG) abgeben
- die erforderlichen Begleitpersonen zur Sicherung vor und neben dem Wagen einsetzen
- die Musikbeschallung auf den Wagen ausrichten und nicht nach außen abstrahlen lassen
- die allgemeinen und versicherungstechnischen Richtlinien erhalten und zur Kenntnis genommen haben

Ort und Datum	*Ort, TT.MM.JJJJ*
Unterschrift	*Unterschrift der verantwortlichen Person*

Anmeldung spätestens bis 31.12. des Vorjahres bei Norman Armbrust oder Jan Weinrich abgeben.

Verkehrsminister@hahldunne.de

Allgemeine und versicherungstechnische Richtlinien

für Verantwortliche und Fahrerinnen und Fahrer von Zugmaschinen

Versicherungsfragen

- Am Umzug dürfen nur polizeilich angemeldete und verkehrstaugliche Zugmaschinen bzw. Kraftfahrzeuge teilnehmen.
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- Für Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen ist eine schriftliche Deckungszusage der Versicherung erforderlich. Eine Kopie ist der NKG auszuhändigen.

Aufbauten der Wagen

- Seitenschürzen sind so weit wie möglich nach unten zu führen. Die Räder sollen möglichst verdeckt sein, damit keine Personen unter den Wagen geraten können.
- Die Aufbauten sind auf Stabilität zu prüfen. Die maximale Breite beträgt 3,00 m. Die Höhe ist so zu wählen, dass der Zugablauf nicht behindert oder verzögert wird.
- Große Musikanlagen sind auf den Wagen auszurichten, damit Musikkapellen nicht übermäßig übertönt werden.
- Alle Fahrzeuge und Anhänger benötigen neben der Betriebsbremse eine Feststellbremse.
- Anhänger müssen rutschfeste Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer sowie sichere Ein- und Ausstiege haben.
- Pferdegespanne dürfen am Umzug nicht teilnehmen.

Rosenmontagsumzug

- Vor dem Umzug findet eine Besprechung mit den Fahrerinnen und Fahrern der Fahrzeuge statt. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- Die Festzugaufstellung beginnt um 13:00 Uhr. Die vorgegebene Reihenfolge sowie die Anweisungen der Verantwortlichen sind einzuhalten; größere Lücken sind auch während des Umzugs zu vermeiden.
- An jeder Wagenseite und neben der Zugmaschine müssen mindestens je zwei Begleitpersonen mitgehen. Je nach Größe von Wagen und Zugmaschine ist die Anzahl anzupassen.
- Süßigkeiten sind weit genug vom Wagen zu werfen, damit sammelnde Kinder nicht in die Nähe der Räder gelangen.
- Bei der Ausgabe alkoholischer Getränke an Zuschauerinnen und Zuschauer ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

Sicherheitshinweis: Bei hohen oder beweglichen Aufbauten, z. B. Schaukel oder Karussell, ist besonders auf die eigene Sicherheit zu achten. Falls erforderlich, sind geeignete Sicherheitsgurte zu verwenden.

Mit der Übergabe dieser Hinweise erkennt die teilnehmende Gruppe die Richtlinien an.

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können ergänzt werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann die NKG keine Haftung übernehmen.

Die NKG behält sich vor Wagen oder Fußgruppen bei Nichteinhaltung vom Umzug auszuschließen.

Wir wünschen allen Teilnehmenden einen gelungenen, sicheren Rosenmontagsumzug und eine gute Zusammenarbeit.

Eure Naumburger Karnevalsgesellschaft
Naumburg, November 2026

Anlage des Ordnungsamts

Auszug: Weitere Maßnahmen und Auflagen

5. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu.

12. Werden beim Umzug land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 1 StVZO ausgenommen. Dies gilt aber nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

13. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

14. Die Fahrerinnen und Fahrer der Fahrzeuge müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein.

15. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Kennzeichen ist für die Dauer der Veranstaltung unzulässig.

16. Die in den Nr. 12 und 13 genannten Ausnahmen gelten aber nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind, die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVZO gekennzeichnet sind.

17. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren unter stromführenden Leitungen, Bahnunterführungen und anderen Hindernissen mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand möglich ist. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen bzw. Führung der Marschroute hat der Veranstalter zu achten. Erforderlichenfalls sind die Wagen nach oben und zur Seite gegen mögliche Gefährdung der beförderten Personen in geeigneter Weise abzusichern.

18. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

19. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).

20. Die Fahrerinnen und Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

21. Bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich eine Fahrzeugführerin oder ein Fahrzeugführer eingeteilt werden.

23. Die Teilnehmenden der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen anderen Verkehrsteilnehmenden. Weisungen der Polizei sind unverzüglich nachzukommen.

24. Dem Veranstalter stehen keine polizeilichen Befugnisse zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist verboten.

25. Während des Umzuges ist durch Ordnungskräfte die Zugstrecke abzusichern und sicherzustellen, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren können.

26. Im Verlauf der Strecke sind an besonderen Gefahrenstellen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordnungskräfte nach Weisung der Polizei aufzustellen.

27. Auf die Veranstaltung ist in der Tagespresse oder in sonst geeigneter Weise rechtzeitig hinzuweisen.

28. Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

Stand des Vereinsdokuments: 08.11.2026